

## GROSSER RAT

GR.17.166-1

### VORSTOSS

**Interpellation Dominik Peter, GLP, Bremgarten (Sprecher), Harry Lütolf, CVP, Wohlen, Theres Lepori, CVP, Berikon, Gabriel Lüthy, FDP, Widen, Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, Christine Keller Sallenbach, FDP, Zufikon, Roland Vogt, SVP, Wohlen, Walter Stierli, SVP, Fischbach-Göslikon, René Bodmer, SVP, Arni, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, Marlise Spörri, SVP, Wohlen, Monika Küng, Grüne, Wohlen, vom 27. Juni 2017 betreffend Einsatz und Abschaffung von Destabilisierungsgeräten (DGS) sogenannte Taser bei den Regionalpolizeien**

---

#### **Text und Begründung:**

Hintergrund dieser Interpellation ist, dass die Repol-Kommission der Regionalpolizei Bremgarten an seine Grossräte aus der Region herangetreten ist. Sie zeigte dabei schlüssig auf, dass sie von der Kantonspolizei erbeten wurde, Sturmgewehre in ihrem Budget aufzunehmen, um bei einem allfälligen Terroranschlag gewappnet zu sein. Die REPOL Bremgarten hat die Sturmgewehre zwar ins Budget aufgenommen, jedoch noch nicht angeschafft. Im Gegenzug hat die REPOL Bremgarten den Kommandanten der Kantonspolizei erbeten, den Einsatz von Destabilisierungsgeräten (DSG) sog. Taser zu bewilligen. Da diese viel dringender in der Praxis benötigt würden (z. B. in schweren Fällen von häuslicher Gewalt). Diese DSG wurden bis anhin nicht bewilligt.

Aufgrund eines polizeiinternen Dienstbefehls des Kommandanten der KAPO (Dienstbefehl 215 Lead und Policy beim Vollzug des Polizeigesetzes), welcher für die Polizeikräfte der Gemeinden angeblich verbindlich sein soll und welcher sich gemäss kantonalem Polizeikommandanten auf § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vom 6. Dezember 2005 (Polizeigesetz, SAR 531.200) stützen soll, sei der kantonale Kommandant für die Bewilligung von DSG zuständig. Trotzdem besteht Unsicherheit darüber, ob diese Gesetzesauslegung korrekt ist und dieser Dienstbefehl auch tatsächlich für die Regionalpolizeien verbindlich ist. Schliesslich steht § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit unter dem Titel "1.3. Organisation und Dienstrecht der Kantonspolizei" und nicht unter dem Titel "1.4. Öffentliche Sicherheit in den Gemeinden". Die Regionalpolizeien sind dafür verantwortlich, die lokale Sicherheitslage zu bestimmen, die Waffen in ihr eigenes Budget aufzunehmen und zu bezahlen sowie die Sicherheitslage zu gewährleisten. Sie sind meistens als erste Einsatzkraft auf Platz und mit dem Abbau von weiteren Polizeistandorten nimmt ihre wichtige Stellung in der Region zu. Für die Interpellanten ist es deshalb schwierig nachzuvollziehen, weshalb hier nicht auch die Regionalpolizeien darüber entscheiden sollen, welche Mittel sie benötigen, wie dies auch in anderen Kantonen (z. B. Zürich) der Fall ist. Aus Sicht der Interpellanten stellt der erwähnte Dienstbefehl einen un gerechtfertigten Eingriff in die Gemeindeautonomie dar.

Deshalb stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Ist der genannte interne Dienstbefehl in Bezug auf die Anschaffung von DSG rechtmässig resp. besteht für diesen Dienstbefehl eine genügende gesetzliche Grundlage, um derart in die Gemeindeautonomie einzugreifen?

2. Braucht es aus Sicht des Regierungsrats eine Gesetzesanpassung?
3. Wer ist aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage zuständig für die Anschaffung von DSG bei den Regionalpolizeien?
4. Welche Bedenken hat der Regierungsrat bei der Verwendung von DSG durch die REPOL?
5. Wie soll die Ausbildung der Regionalspolizisten auf dem Sturmgewehr sowie auf dem DSG aus Sicht des Regierungsrates gewährleistet werden?
6. Ist es korrekt, dass sogar die Sondereinheit ARGUS sich die allfällige Benutzung eines DSG jedes Mal einzeln bewilligen muss? Wenn ja, weshalb?